



AWG Meezen · Homfelder Weg 3 · 24594 Meezen

Gemeinde Meezen  
Herrn Bürgermeister Dietrich Ebeling  
über das Amt Mittelholstein  
Am Markt 15  
24594 Hohenwestedt

per E-Mail vorab

Meezen, 3. August 2023

**Betreff: Sitzung der Gemeindevertretung am 5. September 2023**

**Hier: Antrag zur Tagesordnung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Hallo, Dietrich,

die AWG-Fraktion beantragt, folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

**„Erstellung eines kommunalen Wärmeplans“**

### **Begründung**

Die Bundesregierung beabsichtigt, alle Städte und auch kleine Gemeinden zur kommunalen Wärmeplanung zu verpflichten. Es ist damit zu rechnen, dass der 2. Referentenentwurf „Kommunale Wärmeplanung“ [Stand 21.07.2023]<sup>1)</sup> bis spätestens 2028 für alle Städte und Gemeinden Gesetz wird.

Insofern wäre es klug, noch im Jahr 2023 die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans zu beschließen und die attraktive Impulsförderung des Bundes zu beantragen; denn

„Bis zum 31. Dezember 2023 können Kommunen für die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister\*innen 90 Prozent Förderung erhalten. Bei einer Antragstellung ab dem 1. Januar 2024 beträgt der Zuschuss dann 60 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.“<sup>2)</sup>

Eine Wärmeplanung führt zu einer gravierenden Veränderung in den kommenden Jahrzehnten, die höchsten Sachverstand erfordert, der nicht von Laien zu leisten ist. Es ist wünschenswert, wenn interessierte Bürger\*innen zusammen mit Sachverständigen die Planung begleiten. Diese Planungs- bzw. Steuerungsgruppe sollte eine fortzuschreibende gute Öffentlichkeitsarbeit leisten, die die Bürger\*innen mitnimmt und finanziellen Ängsten begegnet.

## Was ist eine kommunale Wärmeplanung? <sup>3)</sup>

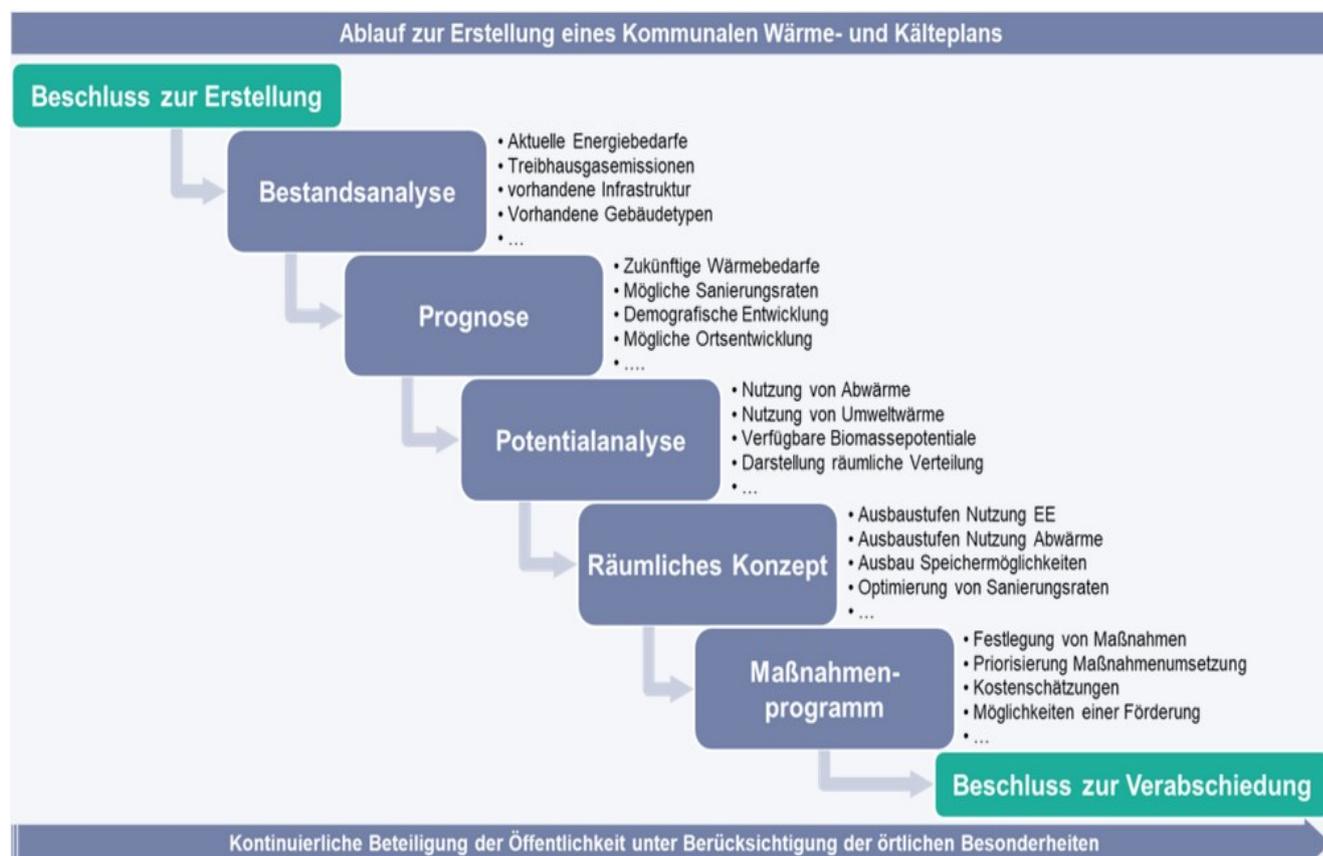
Im Rahmen des Prozesses der kommunalen Wärmeplanung entwickelt die Gemeinde einen individuellen Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Hierbei wird die jeweilige Situation vor Ort in der Gemeinde bestmöglich berücksichtigt.

Eine Wärme- und Kälteplanung versetzt Gemeinden in die Lage, das Ziel des treibhausgasneutralen Gebäudebestands für Bewohnende, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Gewerbe, Handel und Industrie insgesamt möglichst kostengünstig und sozialverträglich zu erreichen. Dies erfordert neben einer erheblichen Steigerung der energetischen Gebäudesanierung insbesondere eine Strategie zur Identifikation und Entwicklung von Flächen zur Wärmeerzeugung mit Erneuerbaren Energien sowie zur Entwicklung von Wärmenetzen. Die kommunale Wärme- und Kälteplanung umfasst dabei das gesamte Gemeindegebiet.

### Bestandteile und Ablauf einer Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung im Sinne des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) ist ein strategischer, [alle 5 Jahre] wiederkehrender Planungsprozess, der auf einem kommunalen Wärmeplan basiert und der eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 vorsieht. Die Schritte zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans sind nach § 7 Abs. 3 EWKG definiert.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die kommunale Beschlussfassung zur Verabschiedung des kommunalen Wärmeplans, denn dieser Beschluss stellt den Beginn der strategischen Umsetzung der Wärmeplanung dar. Folgende fünf Punkte sind bei der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans mindestens zu berücksichtigen:



## Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans.

Die dazu erforderlichen ersten Schritte sind umgehend einzuleiten:

- Erstellung einer Vorhabenbeschreibung <sup>4)</sup>
- Beantragung von Fördermitteln <sup>5)</sup>
- anschließend die Ausschreibung der externen Dienstleistungen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus-Wilhelm Biel

Vorsitzender der AWG-Fraktion

Anmerkung: Falls die folgenden Links nicht zur gewünschten Internet-Seite führen, bitte die Linkadresse kopieren und im Browser einfügen.

1) Zum Gesetzgebungsverfahren

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/kommunale-waermeplanung.html>

„Zu dem Entwurf vom 21. Juli 2023 ist am gleichen Tag mit Frist bis zum 26. Juli 2023 eine weitere Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet worden.“

Den Entwurf vom 21. Juli 2023 und die dazu eingegangenen Stellungnahmen finden Sie in der nachstehenden Tabelle zum Download.“

2) Zitat aus: <https://www.klimaschutz.de/de/service/meldungen/neue-impulsfoerderung-fuer-kommunale-waermeplanung>

3) Zitat aus: <https://www.eki.sh/energiethemen/was-ist-kommunale-waermeplanung/>

4) Musterformular unter

[https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/Vorhabenbeschreibung\\_4.1.11\\_Waermeplanung\\_2306\\_V6.xlsx](https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/Vorhabenbeschreibung_4.1.11_Waermeplanung_2306_V6.xlsx)

5) Zur Antragstellung

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung>